

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 31. Jänner 1980

17. Stück

- 41. Verordnung:** Ergänzung der Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- 42. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg
- 43. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der S 31 Burgenland Schnellstraße — Anschlußstelle Forchtenstein im Bereich der Stadtgemeinde Mattersburg
- 44. Verordnung:** Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 124 Königswiesener Straße im Bereich der Gemeinden Pregarten und Tragwein
- 45. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 198 Lechtal Straße im Bereich der Gemeinde Steeg
- 46. Kundmachung:** Aufhebung von Bestimmungen des Zivildienstgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
- 47. Kundmachung:** Tag, an dem der Betrieb in der beim Bezirksgericht Bregenz als Abteilung dieses Gerichtes geführten Auktionshalle aufgenommen worden ist

**41. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 15. Jänner 1980, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 ergänzt wird**

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, wird verordnet:

### Artikel I

Die Lohnklassentabelle im § 21 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, ergänzt durch die Verordnungen des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. Dezember 1977, BGBl. Nr. 55/1978, und vom 30. Dezember 1978, BGBl. Nr. 37/1979, hat ab Lohnklasse 48 wie folgt zu lauten:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag monatlich Schilling
48	wöchentlich über 3 150 bis 3 210 monatlich über 13 650 bis 13 910	5 568
49	wöchentlich über 3 210 bis 3 270 monatlich über 13 910 bis 14 170	5 672
50	wöchentlich über 3 270 monatlich über 14 170	5 776

### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

Weißenberg

**42. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 15. Jänner 1980, mit der die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wird**

Auf Grund des § 66 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung vom 30. Dezember 1977, BGBl. Nr. 56/1978, über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 462/1978 und BGBl. Nr. 38/1979 wird wie folgt geändert:

1. Die Lohnklassentabelle im § 1 hat ab Lohnklasse 48 wie folgt zu lauten:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst DM	Grundbetrag monatlich DM
48	wöchentlich über 630 bis 642 monatlich über 2 730 bis 2 782	1 392
49	wöchentlich über 642 bis 654 monatlich über 2 782 bis 2 834	1 418
50	wöchentlich über 654 monatlich über 2 834	1 444

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Der Familienzuschlag beträgt pro zuschlagsberechtigter Person (§ 20 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977) DM 97,50 monatlich.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft.

Weißenberg

**43. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. Jänner 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 31 Burgenland Schnellstraße — Anschlußstelle Forchtenstein im Bereich der Stadtgemeinde Mattersburg**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Die Anschlußstelle Forchtenstein der S 31 Burgenland Schnellstraße wird im Bereich der Stadtgemeinde Mattersburg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen Bau-km 10,7 und Bau-km 11,5 der bereits mit Verordnung vom 17. April 1979, BGBl. Nr. 198, festgelegten Trasse der S 31 Burgenland Schnellstraße und bindet über Zu- und Abfahrtsstraßen in die Landesstraße L 2023, Rosalia Straße, ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Zu- und Abfahrtsstraßen der Anschlußstelle Forchtenstein aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Mattersburg aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2 880, Plan Nr. 14) zu ersehen.

Das Bundesstraßenbaugesamt gemäß § 15 Bundesstraßengesetz 1971 ist in den aufliegenden Planunterlagen ausgewiesen.

Sekanina

**44. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. Jänner 1980 betreffend die Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 124 Königswiesener Straße im Bereich der Gemeinden Pregarten und Tragwein**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 124 Königswiesener Straße von km 8,70 (alt) bis km 9,43 (alt) und von km 9,805 (alt) bis km 10,874 (alt) werden, soweit sie durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 3. September 1974, BGBl. Nr. 588, bestimmten — Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

**45. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 14. Jänner 1980 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 198 Lechtal Straße im Bereich der Gemeinde Steeg**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 198 Lechtal Straße von km 27,062 (alt) bis km 28,953 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 5. Oktober 1976, BGBl. Nr. 601, in seinem Verlauf bestimmten — Abschnitt für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Sekanina

**46. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. Jänner 1980 über die Aufhebung des § 5 Abs. 1 dritter Satz des Zivildienstgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzleramt am 4. Jänner 1980 zugestellten Erkenntnis vom 17. Dezember 1979,

G 44/79-31, den § 5 Abs. 1 dritter Satz des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, („Das Antragsrecht erlischt jedenfalls nach Ablauf von zehn Tagen nach Zustellung des Einberufungsbefehls oder nach allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung zum Grundwehrdienst.“) als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1980 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

**47. Kundmachung des Bundesministers für Justiz vom 16. Jänner 1980 über den Tag, an dem der Betrieb in der beim Bezirksgericht Bregenz als Abteilung dieses Gerichtes geführten Auktionshalle aufgenommen worden ist**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auktionshallengesetzes, BGBl. Nr. 181/1962, idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 415/1975 wird gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 293/1972, idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1975 verlautbart, daß in der beim Bezirksgericht Bregenz als Abteilung dieses Gerichtes geführten Auktionshalle der Betrieb am 2. Jänner 1980 aufgenommen worden ist.

Broda



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 525,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.